



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/027/10

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	23.03.2010
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	22.04.2010		öffentlich

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes "Orthagen" im Ortsteil Buke

Sach- und Rechtslage:

Die Grundstückseigentümer Orthagen 31 und 31a beantragen die Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ dahingehend, dass die durch den v.g. Bebauungsplan festgesetzte hintere Baugrenze im Bereich der beiden Grundstücke um 5 m in nordöstliche Richtung verschoben wird und somit die überbaubare Grundstücksfläche für geplante Anbaumaßnahmen an den Gebäuden vergrößert wird.

Sofern eine diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes politische Zustimmung erfahren sollte, bietet es sich aus städtebaulichen Gründen an, das Baufenster insgesamt (d.h. von Orthagen 27 bis einschließlich Orthagen 31) entsprechend um 5 m aufzuweiten.

Üblich gängige Praxis in der Gemeinde ist, dass bei einer beantragten Änderung eines Bebauungsplanes die Verfahrenskosten von dem Antragsteller übernommen werden.

Sofern die Änderung des Bebauungsplanes politische Zustimmung findet, würde die Verwaltung das Änderungsverfahren zum Anlass nehmen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Orthagen“ an den aktuellen Rechtsstand anzupassen und den Plan (einschließlich dessen 1. und 2. Änderung) insgesamt digital aufzuarbeiten. Eine Übernahme der Verfahrenskosten zu 100% durch die Antragsteller kann vor diesem Hintergrund nicht gefordert werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass die Verfahrenskosten von den Antragstellern und der Gemeinde je zur Hälfte getragen werden. Die Vorhabenträger haben bereits ihre Bereitschaft erklärt, die Hälfte der Planungskosten zu tragen.

Da die Grundzüge der Planung durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, sollte der Bebauungsplan im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan „Orthagen“ wird geändert.

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ ist die Verschiebung der nordöstlichen Baugrenze um 5 m in nordöstliche Richtung, sodass das Baufenster im Bereich Orthagen 27 bis Orthagen 31 entsprechend aufgeweitet wird. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan 1 (ohne Maßstab und ohne weitere Planaussagen), und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orthagen“ in dem beigefügten Übersichtsplan 2 (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) dargestellt.

Darüber hinaus werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Orthagen“ an den aktuellen Rechtsstand angepasst und der Plan (einschließlich dessen 1. und 2. Änderung) insgesamt digital aufgearbeitet.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ soll im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB soll von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 und 3 BauGB durchzuführen.